

Abschnitt I

Förmlichkeiten für die Überführung
in den Veredelungsverkehr

Normales Verfahren

§ 7

(1) Die Überführung von Waren in den Veredelungsverkehr ist von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle abhängig. Diese Ausfuhranmeldung wird nachstehend „Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr“ genannt.

(2) Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr muß auch den Hinweis auf die Bewilligung und die verwendeten Nämlichkeitsmittel enthalten.

(3) Die in der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr enthaltene Warenbezeichnung muß mit den Angaben in der Bewilligung übereinstimmen.

(4) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr die Bewilligung vorgelegt wird.

(5) Der genannten Anmeldung sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr erforderlich ist.

(6) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigelegt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

§ 8

(1) Die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr setzt voraus, daß eine Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs vorliegt.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung annehmen, ohne daß eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

(2) Findet Absatz 1 Anwendung, so muß die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr auch den Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.

Vereinfachte Verfahren

§ 9

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) anstelle der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder Unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;
- b) die Überführung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungsverkehr ohne Gestellung der Waren bei der für die Überwachung der Ausfuhr zuständigen Zollbehörde und vor Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

- a) der für die Überwachung der Ausfuhr nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten die von ihm durchzuführenden Sendungen mitzuteilen, damit vor Abgang der Waren gegebenenfalls eine Beschau stattfinden kann;
- b) die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder das Papier nach Absatz 1 Buchstabe a zu erstellen;
- c) die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch

jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet, insbesondere durch die Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens;

d) der Zollbehörde sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr dieser Waren zur Verfügung zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Veredelungsverkehrs bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig passive Veredelungsvorgänge durchführen lassen.

§ 10

(1) Das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 9 müssen mindestens die zum Erkennen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr erforderlichen Angaben sowie den Hinweis auf die Bewilligung enthalten. Die Annahme des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 9 Absatz 1 Buchstabe b gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Bewilligung auszuführen.

(2) Die Anmeldung für die Waren, die Gegenstand des in § 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Handels- oder Verwaltungspapiers sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

Die Zollbehörde kann zulassen, daß diese Anmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

§ 11

(1) Werden die §§ 9 und 10 nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr eine vom Anmelder erstellte Unterlage mit folgenden Angaben beizufügen:

- Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;
- Art der Veredelung;
- erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse;
- Ausbeute oder gegebenenfalls Art der Bestimmung der Ausbeute;
- Nämlichkeitsmittel.

Die beigelegte Unterlage wird Teil der Anmeldung.

Abschnitt II

Fristen nach § 7 Absatz 2 der Verordnung

§ 12

(1) Die Frist, innerhalb welcher die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet wiederingeführt werden müssen, wird unter